

Ehrenordnung des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

§ 1: Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von aktiven Judoka, Funktionären und Förderern des BJV e.V. für hervorragende Leistungen sowie Verdienste und die Förderung des Judo innerhalb und außerhalb des Verbandes.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung

dem Ehrenrat des BJV e.V., gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung des BJV e.V., grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Auf Grund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.1998 die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

§ 2: Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch

1. die Verleihung der Ehrenurkunde des BJV e.V.
2. die Verleihung der Ehrenmedaille des BJV e.V. in Bronze, Silber und Gold
3. die Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung im BJV e.V.
4. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des BJV e.V.
5. die Verleihung des Titels Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

§ 3: Voraussetzungen für die Ehrungen

1. *Ehrenurkunde des BJV e.V.*

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläum, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins, können an Mitglieder „Ehrenurkunden des BJV e.V.“ ausgehändigt werden.

Weiterhin sollen auch mit einer „Ehrenurkunde des BJV e.V.“ besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder bzw. Förderer geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

2. ***Ehrenmedaille in Bronze***

- a) für die Erringung von mindestens 2x Platz 3 bei Deutschen Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b) für mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver bzw. Funktionär,
- c) für eine besondere Förderung des BJV e.V.

Ehrenmedaille in Silber

- a) für die Erringung von mindestens Platz 2 bei Deutschen Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b) für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär,
- c) für außergewöhnliche und langfristige Förderung des BJV e.V.

Ehrenmedaille in Gold

- a) für die Erringung des Titels „Deutscher Meister“ oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b) für eine mindestens fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär,
- c) für herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des BJV e.V.

3. ***Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung***

- a) zum 2. Dan - mindestens 3 Jahre Träger des 1. Dan
- b) zum 3. Dan - mindestens 4 Jahre Träger des 2. Dan
- c) zum 4. Dan - mindestens 5 Jahre Träger des 3. Dan
- d) zum 5. Dan - mindestens 6 Jahre Träger des 4. Dan

Alle Anträge auf Auszeichnungen sind bis zum 30.08. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des BJV zu stellen. Dan-Anträge sind über die Geschäftsstelle zu bestellen, vollständig auszufüllen und je eine Kopie von der ersten Seite (Personalangaben) und der letzten Seite vom Judopass (Jahresmarken) beizufügen.

Danach wird der Antrag vom Ehrenrat beraten und über die Verleihung entschieden.

Bei einer Verleihung ab 6. Dan wird bei einer Befürwortung der Antrag an den Ehrenrat des DJB weitergeleitet.

4. **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

Für herausragende Dienste um den BJV können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem BJV wenigstens 20 Jahre angehört haben.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des BJV zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

5. **Verleihung des Titels „Ehrenpräsident/in“**

Für herausragende Dienste um den BJV können ehemalige Präsidenten und Präsidentinnen zum „Ehrenpräsidenten“ / zur „Ehrenpräsidentin“ ernannt werden.

Für die Ernennung zum/zur Ehrenpräsidenten/in ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des BJV zu dokumentieren.

Ehrenpräsidenten/innen können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied eingeladen werden.

§ 4: Ehrenrat des BJV e.V.

1. Der Ehrenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident des BJV **oder dessen beauftragtem Präsidiumsmitglied**
 - b) **Ehrenpräsidenten/innen**
 - c) Ehrenmitglieder
2. Der Präsident des BJV lädt bei Bedarf zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet diese.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Abs. 1-3 der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Abs. 4.

Der Ehrenrat führt eine Ehrentafel des BJV, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.

Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden.

4. Die Ehrungen werden prinzipiell vom Präsidenten des BJV zur Mitgliederversammlung vorgenommen. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.